



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Juli 1978

Nr. 4011

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Wartenfelsstrasse" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 3858 vom 2. Juli 1974 wurde der neue allgemeine Bebauungsplan der Gemeinde Lostorf genehmigt. Im entsprechenden Genehmigungsbeschluss wurde die Gemeinde verhalten, im Bereich des gesamten Baugebietes Strassen- und Baulinienpläne auszuarbeiten. Mit dem vorliegenden Strassenplan wird für ein weiteres Teilgebiet der Bauzone die Erschliessung planlich sichergestellt.

Die heute bestehende Wartenfelsstrasse wird von ca. 3,50 m auf 5,50 m-Fahrbahnbreite und ein 1,50 m breites Trottoir ausgebaut. Die Baulinienabstände sind auf 6,00 m festgelegt. Gegen das vorliegende Erschliessungskonzept sind aus planerischer und technischer Sicht keine Einwände zu machen.

Im Einmündungsbereich der Lindenstrasse (Ueberbauung "Cheibengraben") in die Wartenfelsstrasse steht der vorliegende Strassen- und Baulinienplan im Widerspruch zum rechtsgültigen Bebauungsplan "Cheibengraben". Die entlang der Wartenfelsstrasse nordseits verlaufenden Baulinien wurden beidseits im Genehmigungsverfahren der Lindenstrasse rechtskräftig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde sollen nun die im Strassen- und Baulinienplan "Wartenfelsstrasse" festgelegten Baulinien genehmigt werden. Damit verlieren die mit dem Bebauungsplan "Cheibengraben" (RRB Nr. 4620 vom 29. Juli 1977) genehmigten Baulinien ihre Rechtskraft. Die projektierte Einmündung der Lindenstrasse in die Wartenfelsstrasse bleibt weiterhin mit dem Bebauungsplan "Cheibengraben" rechtsgültig.

Der Geltungsbereich der Baulinien entlang der Wartenfelsstrasse wird im Einvernehmen mit der Gemeinde wie folgt festgelegt: Baulinien rechtsgültig bis 20 m östlich Profil Nr. 21 und ab Profil-Nr. 24 bis Profil Nr. 30 sowie ab 15 m westlich Profil Nr. 32.

Ebenso steht im Einmündungsbereich der Länggenstrasse in die Büechlen-/Duschletenstrasse der vorliegende Baulinienverlauf im Widerspruch zum Strassen- und Baulinienplan "Büechlen-/Duschletenstrasse". Die massgebenden Baulinien werden nach Angabe der Gemeinde aus letztgenanntem Plan übernommen und folglich der Geltungsbereich des vorliegenden Strassen- und Baulinienplanes "Wartenfelsstrasse" abgeändert. Grenze des Geltungsbereiches: 32,50 m nördlich Profil Nr. 54.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Oktober bis 4. November 1974. Während der gesetzlichen Frist wurden 15 Einsprachen eingereicht. Mittels Verhandlungen konnten 8 Einsprachen gütlich erledigt werden. Die verbleibenden lehnte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. April 1977 ab. Durch Rückzug konnten die vier an die Gemeindeversammlung weitergezogenen Beschwerden abgeschrieben werden. Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung vom 9. Januar 1978 aufgrund § 15 des kant. Baugesetzes den Strassen- und Baulinienplan "Wartenfelsstrasse".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Wartenfelsstrasse" der Einwohnergemeinde Lostorf wird genehmigt.
2. Der Geltungsbereich des vorliegenden Strassen- und Baulinienplanes wird wie folgt abgeändert: Im Bereich der beiden Einmündungen der Lindenstrasse in die Wartenfelsstrasse werden

die Baulinien von der Genehmigung ausgenommen. Die Baulinien im bereits genehmigten Strassen- und Baulinienplan "Cheibengraben" bleiben rechtsgültig. Im Einmündungsbereich Länggenstrasse/Büechlen-/Duschletenstrasse wird der Geltungsbereich neu bei 32,50 m nördlich Profil Nr. 54 begrenzt. Die Gemeinde wird verhalten, die ausstehenden Planexemplare entsprechend zu korrigieren.

3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1978 noch 4 korrigierte Pläne, wovon ein Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

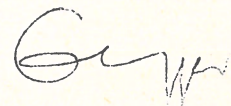
Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 925) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. 

Bau-Departement (2) Bi

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4654 Lostorf

Bauverwaltung der EG, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstrasse 8, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Wartenfelsstrasse" der Einwohnergemeinde Lostorf wird genehmigt.